



Miłoćicy * Miltitz
Njebjelčicy * Nebelschütz
Pěskecy * Piskowitz
Serbske Pazlicy * Wendischbaselitz
Wěteńca * Dürrwicknitz

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungssatzung Gemeinde Nebelschütz, Ortsteil Wendischbaselitz vom 02.03.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat mit Beschluss-Nr. 13-03/2023 in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2023 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen, die Klarstellungssatzung der Gemeinde Nebelschütz, Ortsteil Wendischbaselitz vom 03.03.2022 im Bereich des Flurstücks 44/1 durch eine neue Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wendischbaselitz zu ändern.

Dieser Beschluss wird gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung Wendischbaselitz tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

In die 1. Änderung der Klarstellungssatzung Wendischbaselitz kann in der Gemeindeverwaltung Nebelschütz und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ während der Dienststunden durch Jedermann Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

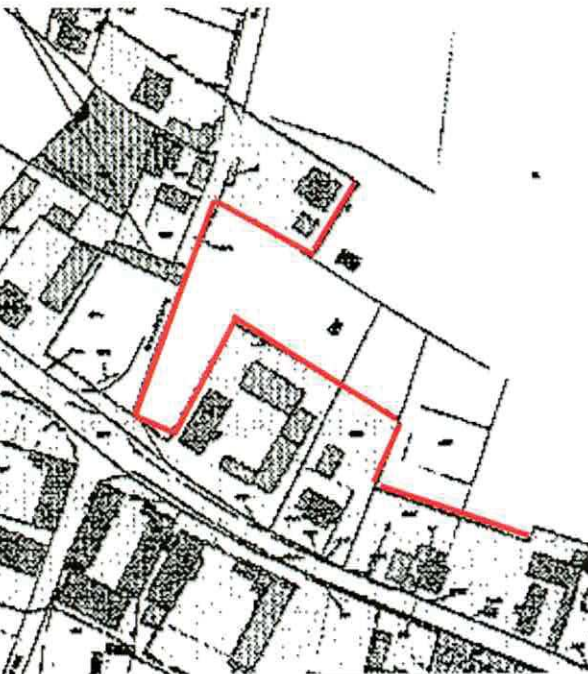
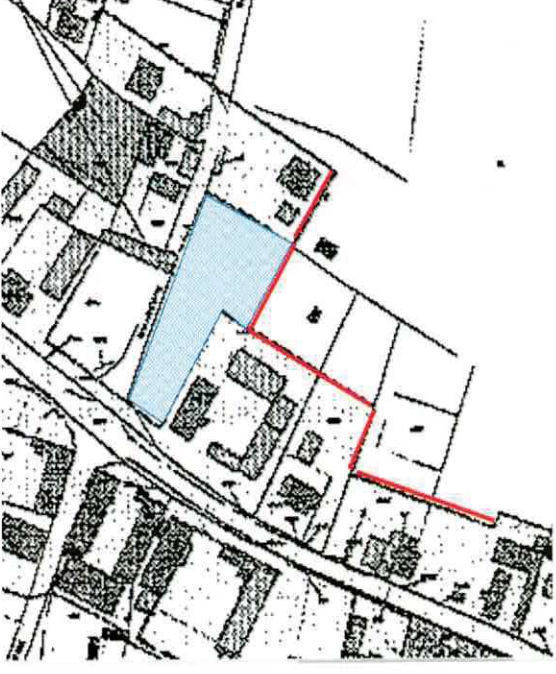
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Z přečelnym postrowom

André Bulang
Wjesnjanosta / Bürgermeister

Anlage 1: graphische Darstellung der 1. Änderung der Klarstellungssatzung Nebelschütz, Ortsteil Wendischbaselitz, vom 02.03.2023

| | |
|---|---|
|  |  |
| <p>Ursprüngliche Fassung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Nebelschütz, Ortsteil Wendischbaselitz, vom 03.03.2022</p> | <p>1. Änderung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Nebelschütz, Ortsteil Wendischbaselitz, vom 02.03.2023</p> |

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
 Poradniski związek „Př Klósterskej wodze“
 Křišťálová 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
 Telefon 035796 - 94 60 • Fax 94 667

Veröffentlichungsvermerk:

auszuhängen am: 14.03.2023

abzunehmen am: 22.03.2023

Informationstafeln in Nebelschütz 4x, Miltitz, Wendischbaselitz, Piskowitz, Dürrwicknitz
 (entsprechend Bekanntmachungssatzung vom 03.03.1999)

- Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 10 am 11.03.2023 -

ausgegangen am:

abgenommen am:

13.03.2023
 23.03.2023